



AMT ITZSTEDT

Der Amtsdirektor

Merkblatt Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer / private Lagerfeuer)

-Entsorgung von pflanzlichen Abfällen nach der Pflanzenabfallverordnung-

Gibt es keine Osterfeuer mehr?

Brauchtumsfeuer wie z.B. Osterfeuer und private Lagerfeuer (nicht anzeigepflichtig) sind unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen weiterhin erlaubt.

Typische Richtwerte für ein **privates Lagerfeuer** sind:

- Durchmesser: etwa max. 1 Meter
- Höhe des Holzstapels: etwa max. 1 Meter
- Feuerstelle: Feuerschale, Feuerkorb oder kleine Bodenfeuerstelle
- nur trockenes, naturbelassenes Holz
- nur kleine Gruppe (Familie/Freunde)

Brauchtumsfeuer fallen nicht unter die abfallrechtlichen Bestimmungen, da der Zweck des Feuers nicht die Beseitigung von Pflanzenabfällen ist. Sie dienen dem spezifischen Zweck der Brauchtumpflege und werden in aller Regel von Vereinen oder Organisationen ausgerichtet und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich gemacht.

Trotzdem müssen auch bei diesen Anlässen die Regeln bezüglich des Naturschutzes eingehalten werden – beispielsweise darf das Brennmaterial erst am Tage des Verbrennens aufgeschichtet werden, um Tiere zu schützen.

Was ist zu beachten?

Bei einem privaten Lagerfeuer/Brauchtumsfeuer darf ausschließlich unbehandeltes Holz und trockenes Feuerholz sowie trockene Zweige und Äste verbrannt werden.

Generell verbotene Brennmaterialien sind:

Behandeltes Holz, Kunststoffe, Farbreste, Altöle, Lösungsmittel, Gummireifen oder auch Dachpappen. Diese Brennmaterialien setzen bei der Verbrennung hochgiftige und gesundheitsschädliche Gase frei! Auch das Anzünden mit Benzin birgt nicht nur Gefahren, sondern

ist auch für die Umwelt schädlich, da Teile des Anzünders in den Boden gelangen können und somit die Gefahr einer Verseuchung des Grundwassers besteht.

Ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 Metern zu Gebäuden und 100 Metern zu Bäumen sowie Sträuchern und Straßen ist einzuhalten.

Es versteht sich von selbst, dass Sie bei anhaltender Trockenheit, starkem Wind oder bei austauscharmer Witterung kein Feuer entzünden dürfen.

Sie müssen Löschmittel bereithalten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher) und die Feuerstelle muss einen ausreichenden Abstand zu Gebäuden und zu brennbaren Materialien haben.

Das Brennmaterial dürfen Sie erst am Tage des Verbrennens aufschichten. Anderenfalls müssen Sie es vor dem Abbrennen umsetzen, um (Klein-) Tiere zu schützen.

Zum Anzünden können Sie geringe Mengen Papier oder Pappe oder alternativ getrocknetes Stroh verwenden, verboten sind brandbeschleunigende Stoffe oder Flüssigkeiten wie beispielsweise Benzin.

Das Feuer müssen Sie fortwährend beaufsichtigen, bis die Glut erloschen ist.

Eine Feuerstelle ist kein Spielplatz! Wenn Kinder anwesend sind, dann behalten Sie sie im Auge!

Sie müssen das Feuer unverzüglich löschen, wenn sich starker Rauch entwickelt oder wenn Funken fliegen.

Sie müssen die erkalteten Verbrennungsreste nach dem vollständigen Erkalten ordnungsgemäß entsorgen.

Weitere Informationen sind den Merkblättern der Kreise Segeberg und Stormarn zu entnehmen:

https://www.segeberg.de/PDF/Verbrennen_von_pflanzlichen_Abf%C3%A4llen_Merkblatt_.PDF?ObjSvrID=3466&ObjID=202&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1770642819

<https://www.kreis-stormarn.de/service/lvw/formulare/index.html?fb=8&fd=36>